

SATZUNG

des

Musikverein Harmonie Etzenrot 1920 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05.12.1920 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Harmonie Etzenrot e.V." und hat seinen Sitz in Waldbronn-Etzenrot, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege der Blasmusik.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Kommune
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Karlsruhe und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - f) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege des eigenen Nachwuchses
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages an den Gesamtvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Antragsteller mit einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes mit einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit Datum der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemeinen Angebote materieller und ideeller Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 1.Quartal durch Bankeinzugsermächtigungsverfahren zu bezahlen.
Aktive Musiker, Mitglieder des Gesamtvorstandes und Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 9

Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand nach Abstimmung im Vorstandsteam oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, einzuladen. Jährlich ist aber mindestens eine Hauptversammlung spätestens im 2. Quartal durchzuführen. Zur Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand für Verwaltung spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Später gestellte Anträge können auf Beschluß der Hauptversammlung in der Hauptversammlung behandelt werden.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - f) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g) Aufnahme von Krediten über 5.000 DM im Einzelfall oder 10.000 DM pro Geschäftsjahr,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - i) Erlaß und Änderung der Ehrenordnung,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind alle Ehrenmitglieder, aktiven und fördernden Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Gesamtvorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Dabei setzt sich der vertretungsberechtigte Vorstand aus
- a) dem Vorstand für Verwaltung,
 - b) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) dem Vorstand für Musikalische Belange,
- und der erweiterte Vorstand zusätzlich aus
- a) dem Schriftführer,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) und 6 Beiräten, davon mindestens drei Aktive
- zusammen.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Tätigkeit des verpflichteten Dirigenten.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.

4. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 Mitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11

Wahlen und besondere Bestimmungen für die Gesamtvorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 6. Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich vorgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Gesamtvorstand beschließt.

§ 12

Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Gesamtvorstand auf der Grundlage einer Ehrenordnung.

§ 13
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 14
Auflösung

Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, der von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben ist; dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Die Entscheidung über die Auflösung wird in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

Die Satzung ist erstellt am: 06. August 1999

Alexander Dix _____

Andrea Gräser _____

Winfried Kunz _____

Walter Martin _____

Ulrich Stefansky _____

Hartmut Stich _____

Tanja Ziegler _____